

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Nordwestmecklenburg**

zur Regelung des Sonntagsverkaufsverbot für bestimmte Verkaufsstellen des Einzelhandels

anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19
(Corona virus disease 2019)

1. Das Sonntagsverkaufsverbot ist für die folgenden Verkaufsstellen des Einzelhandels auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg aufgehoben:
 - Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel,
 - Wochenmärkte,
 - Abhol- und Lieferdienste sowie Getränkemarkte,
 - Apotheken und Sanitätshäuser,
 - Drogerien,
 - Tankstellen,
 - Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
 - Zeitungsverkauf und Blumenläden,
 - Bau-, Gartenbau- oder Tierbedarfsmärkte.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Ein Abweichen vom Sonntagsverkaufsverbot ist im Sinne des § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V im öffentlichen Interesse möglich.

Die Aufhebung des generellen Sonntagsverkaufsverbot der unter Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Verkaufsstellen auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg ist erforderlich, um zu ermöglichen, dass sich der Personenverkehr

in den Ladenlokalen auf einen größeren Zeitraum verteilt und die Möglichkeit einer Ansteckung verringert wird.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 20. März 2020



Kerstin Weiss
Landrätin